

BMEIA - I.5 (Allgemeines Völkerrecht)
abtI5@bmeia.gv.at

An:
BMK
st2@bmk.gv.at

Mag. Dr. Kristian Henk
Dr. Sandra Hummelbrunner
 Sachbearbeiter

kristian.henk@bmeia.gv.at
 +43 50 11 50-3695
 Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Kopie:
Parlament
 via ELAK-Schnittstelle

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
 Geschäftszahl an abtI5@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2022-0.008.420

**Begutachtung; BMK; Sammelnovelle Güterbeförderungsgesetz 1995,
 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und Kraftfahrliniengesetz, Umsetzung
 der Richtlinie (EU) 2018/645; Stellungnahme des BMEIA**

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)
 nimmt zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung.

I. In inhaltlicher Hinsicht:

Zur Einführung eines Berufskraftfahrerqualifikationsregisters:

Mit der Einfügung von § 19d GütbefG; § 14e GelverkG und § 44e KfIG soll Art. 10a der Richtlinie 2003/59/EG idF der Richtlinie 2018/645/EU umgesetzt werden, welcher einen Datenaustausch zwischen den MS über ausgestellte oder entzogene Befähigungsnachweise von Berufskraftfahrer/innen vorsieht (Abs. 1). Hierzu sollen die MS in Zusammenarbeit mit der Kommission ein elektronisches Netz errichten oder sich mit der Erweiterung eines bestehenden Netzes befassen (Art. 10a Abs. 1 der Richtlinie 2003/59/EG).

Zur Ermöglichung eines Datenaustausches iSv Art. 10a Richtlinie 2003/59/EG sieht Abs. 1 von § 19d GütbefG, § 14e GelverkG und von § 44e KfIG jeweils die Einführung eines automationsunterstützten zentralen Berufskraftfahrerqualifikationsregisters vor, in dem sämtliche, von inländischen Behörden ausgestellte Fahrerqualifizierungsnachweise zu erfassen sind, um feststellen zu können, ob ein/e Berufskraftfahrer/in über die erforderliche Qualifikation verfügt. Hierzu hat die ausstellende Behörde gemäß Abs. 2 von § 19d GütbefG, § 14e GelverkG und von § 44e KfIG die zu erfassenden Daten (jeweils Abs. 3

von § 19d GütbefG, § 14e GelverkG und von § 44e KfLG) über eine gesicherte Datenverbindung an das Bundesrechenzentrum GmbH zu übermitteln.

Weiters bestimmen Abs. 4 und 5 von § 19d GütbefG, § 14e GelverkG und von § 44e KfLG jeweils:

„(4) Die Behörden können auf die jeweils in Betracht kommenden Daten zugreifen und diese verarbeiten. Das Berufskraftfahrerqualifikationsregister hat eine vollständige Protokollierung aller erfolgten und versuchten Datenabfragen vorzunehmen, aus der erkennbar ist, welcher Person welche Daten aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister übermittelt wurden. Diese Protokolldaten sind zu speichern und drei Jahre nach der Entstehung dieser Daten zu löschen.

(5) Auskünfte aus dem Register sind im Wege der Datenfernverarbeitung zu erteilen:

- 1. den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, und*
- 2. den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten,*

soweit sie diese für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.“

Sofern und soweit das zu errichtende Berufsqualifikationsregister Teil des gemäß Art. 10a Richtlinie 2003/59/EG zu errichtenden Durchsetzungsnetzes werden soll, sind die besonderen Datenschutzbestimmungen in Art. 10a Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2003/59/EG zu beachten: Art. 10a Abs. 3 sieht vor, dass die MS – im Einklang mit der DSGVO – dafür Sorge zu tragen haben, dass personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Prüfung der Einhaltung der Richtlinie 2003/59/EG und insbesondere den darin festgelegten Ausbildungsanforderungen verarbeitet werden. Art. 10a Abs. 4 sieht vor, dass der Zugriff auf das Netz geschützt wird und die MS den Zugriff lediglich den für die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung der Richtlinie 2003/59/EG zuständigen Behörden gewähren dürfen.

Unter der Annahme, dass Art. 10a Abs. 3 und Abs. 4 Richtlinie 2003/59/EG einschlägig sind, gilt bzgl. jeweils Abs. 4 und 5 von § 19d GütbefG, § 14e GelverkG und von § 44e KfLG Folgendes:

Jeweils Abs. 4 von § 19d GütbefG, § 14e GelverkG und von § 44e KfLG schränkt den Zugriff und die Verarbeitung durch die zuständigen Behörden (bei denen es sich wohl um die ausstellenden Behörden iSv jeweils Abs. 1 handelt) nicht auf einen bestimmten Zweck ein, was nicht mit Art. 10a Abs. 3 der Richtlinie 2003/59/EG vereinbar ist. Auch Abs. 5 wird den Anforderungen von Art. 10a Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2003/59/EG nicht gerecht, da der

Zweck der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben sowie der Kreis der Auskunftsberechtigten zu weit gefasst sind.

Um eine Vereinbarkeit mit Art. 10a Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2003/59/EG zu gewährleisten, sollten jeweils Abs. 4 und Abs. 5 von § 19d GütbefG, § 14e GelverkG und von § 44e KfLG entsprechend angepasst werden, bspw. wie folgt:

*„(4) **Zum Zweck der Prüfung der Einhaltung der Richtlinie 2003/59/EG [alternativ: unionsrechtlicher Berufskraftfahrerqualifikationsstandards]** können die Behörden auf die jeweils in Betracht kommenden Daten zugreifen und diese verarbeiten. Das Berufskraftfahrerqualifikationsregister hat eine vollständige Protokollierung aller erfolgten und versuchten Datenabfragen vorzunehmen, aus der erkennbar ist, welcher Person welche Daten aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister übermittelt wurden. Diese Protokolldaten sind zu speichern und drei Jahre nach der Entstehung dieser Daten zu löschen.*

(5) Auskünfte aus dem Register sind im Wege der Datenfernverarbeitung zu erteilen:

- 1. den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, und*
- 2. den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten,*

soweit sie für die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung der Richtlinie 2003/59/EG [alternativ: unionsrechtlicher Berufskraftfahrerqualifikationsstandards] zuständig sind und das Auskunftersuchen der Prüfung der Einhaltung der Richtlinie 2003/59/EG [alternativ: unionsrechtlicher Berufskraftfahrerqualifikationsstandards] dient.“

Sofern Art. 10a Abs. 3 und Abs. 4 Richtlinie 2003 nicht einschlägig sein sollten, wird auf die Datenschutzbestimmungen der DSGVO, insbes. in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3, hingewiesen.

II. In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 2018/645/EU, Verordnung (EU) Nr. 2016/679“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, [...]“ (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums).

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Wien, am 12. Januar 2022

Für den Bundesminister:

Dr. Helmut Tichy

Elektronisch gefertigt

Beilagen: